

**Rahmenverwaltungsvereinbarung
über die Beschaffung, Überlassung, Wartung, Verwaltung und Veräußerung
von Dienstfahrzeugen**

zwischen

ELW - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden

Unterer Zwerchweg 120
65205 Wiesbaden

- nachfolgend „ELW“ genannt -

und

Grünflächenamt der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden

- nachfolgend „Grünflächenamt“ genannt -

- zusammen als „Parteien“ bezeichnet -

Präambel

Die ELW betreiben aufgrund ihrer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Abfall- und Abwasserentsorgung sowie der Straßenreinigung einen umfangreichen Fuhrpark mit einer entsprechend ausgestatteten Fahrzeugwerkstatt zur Reparatur und Wartung der Fahrzeuge. Insofern sind das für den Betrieb eines Fuhrparkmanagements ausgebildete Personal und das erforderliche Fachwissen bei den ELW vorhanden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrichtung eines zentralen Fuhrparkmanagements bei den ELW dem Abbau von ansonsten mehrfach vorzuhaltenden Verwaltungsstrukturen dient und damit eine wirtschaftlichere sowie effizientere Beschaffung und Unterhaltung von Dienstfahrzeugen erfolgen kann. Daher werden die ELW die vom Grünflächenamt benötigten Dienstfahrzeuge gegen Erstattung der anfallenden Kosten beschaffen, anmelden, übergeben, warten, verwalten und nach Gebrauch veräußern. Dabei werden die Fahrzeuge im Anlagevermögen der ELW bilanziert und dem Grünflächenamt zur Nutzung überlassen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die ELW übernehmen die Beschaffung, Anmeldung, Wartung, Verwaltung und Verwertung für die vom Grünflächenamt benötigten Dienstfahrzeuge mit Ausnahme von Spezialmaschinen und –fahrzeugen nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Parteien schließen neben dieser Rahmenvereinbarung für jedes einzelne vom Grünflächenamt angeforderte Fahrzeug eine gesonderte Vereinbarung nach dem in der Anlage beigefügten Muster ab (Einzelvereinbarung).
- (3) Die Parteien werden bei der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung eng und kooperativ zusammenwirken. Hierzu gehört neben einem regelmäßigen Austausch auch die frühestmögliche Information einer Partei über alle für die Durchführung der Vereinbarung relevanten Vorgänge (z. B. Beschädigungen am Fahrzeug, Unfälle, usw.).

- (4) Die Rahmenvereinbarung soll regelmäßig evaluiert werden. Die erste Evaluierung ist spätestens nach einer Vereinbarungslaufzeit von einem Jahr durchzuführen. Sollten bei der Evaluierung Umstände festgestellt werden, die wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf die Vereinbarung haben, für die aber in der Vereinbarung keine Regelungen getroffen oder die bei Vereinbarungsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine Bestimmung dadurch für eine Partei unzumutbar werden, kann die betroffene Partei von der anderen Partei eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Partei Rechnung trägt. Die Parteien werden die Anpassung einvernehmlich vornehmen.

§ 2 Fahrzeugbeschaffung

Die Fahrzeugbeschaffung durch die ELW umfasst die folgenden Leistungen:

- Vorabgespräch mit dem Grünflächenamt zur Festlegung von technischen Besonderheiten und der Ausstattung des Fahrzeuges,
- Prüfung von Fördermöglichkeiten,
- Erstellen des Leistungsverzeichnisses und der Bewertungsmatrix,
- Ausschreibung über die Vergabestelle ESWE Versorgung,
- Beantwortung von Bieterfragen und Auswertung der Angebote,
- Vergabedokumentation und
- Fahrzeugabnahme und evtl. Überführung.

§ 3 Fahrzeuganmeldung/Übergabe

Die ELW melden das Fahrzeug bei der Zulassungsstelle sowie der städtischen Haftpflichtversicherung (GVV) an und übergeben das Fahrzeug nach durchgeführter Einweisung und evtl. Beschriftung dem Grünflächenamt zur Nutzung. Das Fahrzeug wird weiterhin im Anlagevermögen der ELW bilanziert.

§ 4 Fahrzeugwartung

- (1) Die Fahrzeugwartung durch die ELW umfasst die folgenden Leistungen:
- Planung und Durchführung der Wartungs- und Inspektionstermine,
 - Anmeldung und Durchführung TÜV, HU, AU, SP,
 - Reinigung und Pflege,
 - Geltendmachung von Garantie- und Gewährleistungsrechten und
 - Durchführung von Fahrzeugreparaturen.
- (2) Für die Dauer der TÜV/HU/AU/SP-Untersuchungen (in der Regel 1 Tag alle zwei Jahre) sowie der Wartungstermine (in der Regel 1 Tag pro Jahr, sofern bei der Inspektion keine Schäden entdeckt werden oder aufwändige Zusatzarbeiten anstehen) steht das Fahrzeug dem Grünflächenamt nicht zur Verfügung. Dies gilt ebenso für Reparaturarbeiten, deren Dauer sich nach der Schwere des Schadens richtet.
- (3) Die ELW stellen dem Grünflächenamt nach Möglichkeit und Verfügbarkeit während der Ausfallzeit ein Ersatzfahrzeug gegen gesondert abzuschließende Kostenerstattungsvereinbarung zur Verfügung. Ein Anspruch auf Stellung eines Ersatzfahrzeuges besteht nicht.

§ 5 Fahrzeugverwaltung

Die ELW bearbeiten sämtliche Versicherungsangelegenheiten mit der städtischen Haftpflichtversicherung GVV und im Falle eines Verkehrsunfalles auch mit der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners. Des Weiteren nehmen die ELW die Abwicklung der KFZ-Steuern vor und leiten Bußgeldverfahren an das Grünflächenamt weiter.

§ 6 Fahrzeugverwertung

Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit oder nach Eintritt eines Schadensfalls, bei dem wegen seiner Schwere oder Umfang ein Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges übersteigen, wird das Fahrzeug nach Erstellung eines Wertgutachtens von den ELW (in der Regel über das Verkaufsportal der VEBEG) veräußert. Den Veräußerungserlös sowie etwaige bei den ELW eingegangene Schadensersatz- und Versicherungsleistungen erhält das Grünflächenamt. Das Grünflächenamt hat das ggf. noch ausstehende monatliche Nutzungsentgelt nach Maßgabe des § 9 an die ELW zu zahlen.

§ 7 Pflichten des Grünflächenamtes

- (1) Das Grünflächenamt darf das Fahrzeug weder veräußern, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen. Das Fahrzeug darf nur den Mitarbeitenden des Grünflächenamtes überlassen werden.
- (2) Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur nach vorheriger Einwilligung der ELW zulässig und werden von den ELW bzw. durch von den ELW beauftragte Dritte durchgeführt.
- (3) Das Grünflächenamt hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (4) Die von den ELW vorgegebenen Wartungs- und Inspektionstermine sowie Vorführungen zu Untersuchungen (TÜV, HU, AU, SP) hat das Grünflächenamt pünktlich wahrzunehmen. Die zur Werterhaltung oder zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit erforderlichen Reparaturen am Fahrzeug hat das Grünflächenamt unverzüglich durch die ELW ausführen zu lassen. Das Grünflächenamt kann die ELW gegen Kostenerstattung nach § 10 Ziffer 2.4 mit der Abholung des Fahrzeuges und der anschließenden Rückführung beauftragen.
- (5) Nach Beendigung der jeweiligen Einzelvereinbarung ist das Fahrzeug unverzüglich an die ELW zu übergeben.

§ 8 Reparaturen/Reinigung

Sämtliche am Fahrzeug vorzunehmenden Reparaturarbeiten werden durch die ELW durchgeführt. Das Grünflächenamt ist nicht berechtigt, Reparaturen oder sonstige Änderungen am Fahrzeug vorzunehmen. Die Reinigung des Fahrzeuges kann durch das Grünflächenamt erfolgen oder bei den ELW in Auftrag gegeben werden.

§ 9 Kostenerstattung

Das Grünflächenamt erstattet den ELW sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, insbesondere Abschreibungskosten, Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten etc. nach den folgenden Bestimmungen:

1. Monatliches Nutzungsentgelt

1.1 Das monatliche Nutzungsentgelt entspricht dem monatlichen Abschreibungsbetrag (einschließlich Zinsen). Die erste Rate ist mit Überlassung des Fahrzeuges fällig, die weiteren Raten sind jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Die Anzahl der Raten entspricht der vereinbarten festen Laufzeit der Einzelvereinbarung in Monaten. Nach Ablauf der festen Laufzeit entfällt das monatliche Nutzungsentgelt.

1.2 Im Falle eines Schadens am Fahrzeug, bei dem wegen seiner Schwere oder Umfang ein Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges übersteigen oder bei Verlust des Fahrzeuges, werden die gesamten noch ausstehenden monatlichen Raten zwei Wochen nach Eintritt des Schadens- oder Verlustereignisses fällig. Die ELW haben nach Maßgabe des § 6 einen etwaigen Veräußerungserlös sowie ggf. erhaltene Schadensersatz- und Versicherungsleistungen an das Grünflächenamt auszus zahlen.

2. Monatliches Handlungsentgelt

2.1 Für die Erbringung der in den §§ 2 bis 6 aufgeführten Leistungen wird ein monatliches Handlungsentgelt für die Dauer der Laufzeit der Einzelvereinbarung erhoben. Die erste Rate ist mit Überlassung des Fahrzeuges fällig, die weiteren Raten sind jeweils am Monatsersten im Voraus fällig.

2.2 In dem Handlungsentgelt sind eventuell anfallenden Reparatur- und Reinigungskosten nicht enthalten. Dies gilt ebenso für Reparaturkosten, die im Rahmen von TÜV-Untersuchungen oder Inspektionen festgestellt und durchgeführt werden. Diese Kosten werden separat nach tatsächlichem Aufwand berechnet und dem Grünflächenamt gesondert in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig, sofern in der Rechnung kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

2.4 Für die Beauftragung der Abholung und Rückführung eines Fahrzeuges im Rahmen von Inspektions- oder Reparaturterminen nach § 7 Abs. 4 wird von den ELW eine Servicegebühr in Höhe von 85 EUR erhoben. Ist der Einsatz eines Abschleppfahrzeuges notwendig, werden die Abschleppkosten zusätzlich zur Servicegebühr nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig, sofern in der Rechnung kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

2.5 Ändern sich nach Abschluss einer Einzelvereinbarung bei den vereinbarten Leistungen mit gesetzlich oder behördlich festgesetzten Gebühren bzw. Steuern (z. B. KFZ-Steuer, TÜV-Gebühren) oder bei den Versicherungsbeiträgen die von den ELW zu verauslagenden Kosten, können beide Parteien eine entsprechende Anpassung des Handlungsentgeltes verlangen.

§ 10 Vereinbarungslaufzeit

- (1) Die Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von einer Partei frühestens zum Zeitpunkt des Ablaufs der letzten Einzelvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.
- (2) Die für das jeweilige Fahrzeug abzuschließende Einzelvereinbarung wird fest für den jeweiligen Abschreibungszeitraum des zu beschaffenden Fahrzeuges abgeschlossen. Bei konventionell betriebenen Fahrzeugen beträgt die Abschreibungsdauer 96 Monate, bei elektrisch betriebenen Fahrzeugen 72 Monate. Nach Ablauf der festen

Vereinbarungszeit verlängert sich die Einzelvereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann vom Grünflächenamt mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende, von den ELW mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

- (3) Im Falle eines Schadens am Fahrzeug, bei dem wegen seiner Schwere oder Umfang ein Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges übersteigen oder bei Verlust des Fahrzeuges, endet die Einzelvereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Verpflichtungen nach § 6 (Fahrzeugverwertung und Auskehrung Verkaufserlös) und § 9 Nr. 1.2 (Gesamtzahlung der noch ausstehenden Raten) aus dieser Rahmenvereinbarung bleiben unberührt.

Wiesbaden, den

ELW

Grünflächenamt

Anlage Muster-Einzelvereinbarung

Einzelvereinbarung gem. § 1 Absatz 2 der Rahmenverwaltungsvereinbarung über die Beschaffung, Überlassung, Wartung, Verwaltung und Veräußerung von Dienstfahrzeugen

§ 1 Fahrzeug

Die ELW beschaffen für das Grünflächenamt zur Gebrauchsüberlassung das folgende Fahrzeug

Marke:

Modell:

Ausstattung:

Sonstige Merkmale:

§ 2 Laufzeit der Einzelvereinbarung

Die Abschreibungsdauer des Fahrzeuges und damit die feste Laufzeit der Einzelvereinbarung beträgt ___ Monate.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Das monatliche Nutzungsentgelt für die Dauer der festen Laufzeit beträgt _____ EUR.
- (2) Das monatliche Handlingentgelt beträgt _____ EUR.

§ 4 Sonstige Vereinbarungen

Wiesbaden, den

ELW

Grünflächenamt